



Juni 2016

## Urlaubsberechnung in Stunden

SEIT DEM ARBEITSJAHR 2015/16 MUSS AUCH IN DER MA 10 DER URLAUB IN STUNDEN BERECHNET UND UMGESETZT WERDEN.



Da wir seit Jahrzehnten gewohnt sind, die Urlaubszeiten in Tagen zu denken und zu rechnen, gestaltet sich die Umstellung in der Praxis oft noch kompliziert.

Grundsätzlich gilt, dass die Konsumation von Urlaubsstunden **nur tageweise zulässig** ist. Ausnahmen für den stundenweisen Verbrauch gibt es beispielsweise im Zusammenhang mit weiteren Urlaubstagen (Flug in den Urlaub geht erst am späten Abend und am Abflugtag werden deshalb nur zwei Stunden Urlaub benötigt) sowie bei uns im Kindergarten/Hort für den 31.12.

Überraschungen entstehen oft im Zusammenhang mit der **ERHÖHUNG DES BESCHÄFTIGUNGSMASSSES**.

Resturlaubsstunden bleiben zwar gleich in der Anzahl der erworbenen Zeiten, durch die Steigerung des Stundenbedarfs für einen freien Tag erscheint dies allerdings subjektiv als Verlust.

Ein Beispiel: Eine Kollegin arbeitet 20 Stunden/Woche und hat 40 Stunden Urlaubsrest – somit könnte sie zwei

Kalenderwochen am sonnigen Strand verbringen.

Mit der Erhöhung ihrer Arbeitsverpflichtung auf Vollzeit (40 Wochenstunden) bleiben die „alten“ 40 Resturlaubsstunden so wie sie sind. Jedoch kann die Kollegin mit dem Resturlaub von 40 Stunden und der Vollzeitverpflichtung nun nur mehr eine Woche Strandurlaub genießen.

Um diese Frustration zu vermeiden, kann man sich entweder rechtzeitig gedanklich darauf einstellen oder die Resturlaubsstunden **VOR** der Stundenerhöhung aufbrauchen.

Wird das **BESCHÄFTIGUNGSMASS VERRINGERT**, ist es aus Sicht der Bediensteten überhaupt nicht notwendig, den Resturlaub vorschnell zu konsumieren. Erworbenere Urlaubsstunden bleiben auch in diesem Fall unverändert bestehen und die Reduktion der Wochenstundenverpflichtung bewirkt den genau gegenteiligen Effekt des obigen Beispiels (also 40 Stunden Resturlaub ergeben bei einer 20-Stundenverpflichtung zwei freie Kalenderwochen).

# Zulage bei Abwesenheit einer Bediensteten („Erschwerniszulage“)

In den angespannten Zeiten von heute, wo gefühlt stündlich neue Arbeitsaufträge von Politik, Arbeitgeberin und Eltern auf das ausführende Personal einprasseln, ist es nur recht und billig, zumindest jene Erschwernisse, die im Alltag des Arbeitslebens abgefangen werden müssen, abzugelten.

Diese Zulagen sind aufgrund ihrer Höhe ohnehin nicht mehr als eine minimale Anerkennung des Mehraufwandes, denn als echten Ausgleich für die geleistete Arbeit können sie ja wohl wirklich nicht gelten.

Als Abwesenheiten gelten **ALLE GANZTÄGIGEN FEHLZEITEN** wie Krankenstand, Pflegefreistellung, Urlaub oder ganztägige Überstundenrücknahme.



**IM NEBENGEBÜHREKATALOG DER STADT WIEN LAUTET DER BETREFFENDE PASSUS WIE FOLGT:**

Die Zulage gebührt nur den Bediensteten, die von der zusätzlichen Belastung durch Vertretung eines/einer abwesenden Kindergartenassistenten/Kindergartenassistentin unmittelbar betroffen sind. **SIE GEBÜHRT AB DEM ERSTEN VOLLEN TAG DER DIENSTABWESENHEIT.** Als Dienstabwesenheit gilt auch die Vakanz des Dienstpostens.

Zulage **FÜR KINDERGARTENASSISTENTEN/KINDERGARTENASSISTENTINNEN** in den Kindergärten, als Abgeltung der durch die Dienstabwesenheit eines Kindergartenassistenten/ einer Kindergartenassistentin bedingten zusätzlichen Belastung, je abwesendem Kindergartenassistenten/ abwesender Kindergartenassistentin  
**JE ARBEITSTAG 4,64 EUR Kz. 915001**

Zulage für die **KINDERGARTENLEITER/KINDERGARTENLEITERINNEN, KINDERGARTENPÄDAGOGEN/KINDERGARTENPÄDAGOGINNEN, SONDERKINDERGARTENPÄDAGOGEN/SONDERKINDERGARTENPÄDAGOGINNEN, IN AUSBILDUNG BEFINDLICHE VOLL-BESCHÄFTIGTE KINDERGARTENPÄDAGOGEN/KINDERGARTENPÄDAGOGINNEN, HORTPÄDAGOGEN/HORTPÄDAGOGINNEN, SONDERHORTPÄDAGOGEN/SONDERHORTPÄDAGOGINNEN, KINDERKRANKEN- UND SÄUGLINGSPFLERGER/KINDERKRANKEN- UND SÄUGLINGSSCHWESTERN** in den Kindergärten als Abgeltung für die zusätzliche Belastung, die sich aus Gruppenzusammenlegungen bzw. Auflösung von Doppelbesetzungen von Krippen und Heilpädagogische Gruppen infolge der Dienstabwesenheit eines/einer Kindergartenleiters/Kindergartenleiterin, Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogin, Sonderkindergartenpädagogin/ Sonderkindergartenpädagogin, in Ausbildung befindlichen vollbeschäftigten Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoginnen, Hortpädagogin/Hortpädagogin, Sonderhortpädagogin/Sonderhortpädagogin, Kinderkranken- oder Säuglingspfleger/Kinderkranken- oder Säuglingschwester im Kindergarten ergibt, je abwesende/n Bedienstete/n  
**JE ARBEITSTAG 7,05 EUR Kz. 969001**

Alle Beträge sind Bruttoangaben und ruhegenussfähig.

**Slovacek Irmgard**  
Kindergartenpädagogin  
4000/ 83871  
(0676) 8118 83871  
irmgard.slovacek@kiv.at



**Petzl-Bastecky Martina**  
Kindergarten- und  
Hortpädagogin  
4000/ 83872  
(0676) 8118 83872  
martina.petzl@kiv.at

**Weitere Informationen und KIV-Kontakte unter:  
[www.kiv.at/kindergarten](http://www.kiv.at/kindergarten)**